



Rat der
Europäischen Union

000382/EU XXVII. GP
Eingelangt am 25/10/19

Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0242 (NLE)

13463/19
ADD 1

ACP 124
FIN 691

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 550 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zur Annahme eines Beschlusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 550 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 550 final - ANNEX

13463/19 ADD 1

/dp

RELEX.1.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.10.2019
COM(2019) 550 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zur
Annahme eines Beschlusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel
95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommen**

DE

DE

COTONOU-ABKOMMEN AKP-EU

**GRUPPE DER STAATEN IN AFRIKA,
IM KARIBISCHEN RAUM UND IM
PAZIFISCHEN OZEAN**

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den xxx 2019

AKP/xxx/19

AKP-EU xxx/19

AKP-EU-BESCHLUSS

Betrifft: Entwurf des Beschlusses Nr. xx/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses
 über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des
 AKP-EU-Partnerschaftsabkommens

Entwurf

BESCHLUSS Nr. [X] /2019

DES AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSSES

vom [Datum einsetzen]

über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens

DER AKP-EU-BOTSCHAFTERAUSSCHUSS –

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 95 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EU-Partnerschaftsabkommen trat am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 29. Februar 2020.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 4 Unterabsatz 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens wurden im September 2018 Verhandlungen über ein neues AKP-EU-Partnerschaftsabkommen aufgenommen. Da das neue Abkommen bei Ablauf des derzeitigen Rechtsrahmens noch nicht anwendungsreif sein wird, müssen Übergangsmaßnahmen erlassen werden.
- (3) Nach Artikel 95 Absatz 4 Unterabsatz 2 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens trifft der Ministerrat gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

- (4) Der AKP-EU-Ministerrat hat am 23. Mai 2019 gemäß Artikel 15 Absatz 4 des CPA dem AKP-EU-Botschafterausschuss die Befugnis zum Erlass der Übergangsmaßnahmen übertragen².
- (5) Es ist daher angebracht, dass der AKP-EU-Botschafterausschuss gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens beschließt, die Geltungsdauer der Bestimmungen des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EU-Partnerschaftsabkommens in ihrer Gesamtheit bis zum 31. Dezember 2020 oder bis zum Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendung des neuen Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten, wenn dies vor dem 31. Dezember 2020 eintritt, zu verlängern – HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Bestimmungen des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens AKP-EU wird bis zum 31. Dezember 2020 oder bis zum Inkrafttreten oder der vorläufigen Anwendung des neuen Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten, wenn dies vor dem 31. Dezember 2020 eintritt, verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am xxx 2020 in Kraft.

Geschehen zu [Brüssel] am [Datum].

Im Namen des AKP-EU-Botschafterausschusses

² Beschluss Nr. 1/2019 des AKP-EU-Ministerrates vom 23. Mai 2019 über die Übertragung von Befugnissen an den AKP-EU-Botschafterausschuss für den Beschluss über Übergangsmaßnahmen nach Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens [2019/920] (ABl. L 146 vom 05.06.2019, S. 114).